Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nebst Zusatzbedingungen

für Vermiet- und Servicegeschäfte aus dem Bereich Mobile Raumeinheiten der BY-Container

Eine Marke der TOI TOI & DIXI Sanitärsysteme GmbH

(nachfolgend: „BY-Container“ oder „wir/uns“)

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung

A. Generelle Bestimmungen für alle Vertragspartner

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die AGB der BY-Container (einschließlich Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb, Ziffer II.) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB (d.h. natürlichen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware überwiegend weder in Ausübung ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, nachfolgend: „Verbraucher“), Unternehmern gemäß § 14 BGB (d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware oder der Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (diese, Verbraucher und Unternehmer nachfolgend gemeinsam auch: „Kunde“), die Vermietung von Gewässerschutzanlagen (nachfolgend: „GSA“), mobilen Raumeinheiten, Toilettencontainern, Kombicontainern, Toilettenwagen, Fäkalientanks, Wassertanks, Abwassertanks, Lagercontainern, Bauzäunen und Zubehör (nachfolgend insgesamt: „MRE“ oder „Vertragsgegenstand“). Sofern zwischen BY-Container und dem Kunden darüberhinausgehende Leistungen vereinbart sind, gelten für diese die dann gesondert ausgehandelten Vertragsbedingungen im Falle von Widersprüchen vorrangig gegenüber diesen AGB.

1.2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als BY-Container ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Den Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn BY-Container den Geschäftsbedingungen nach Eingang oder sonstiger Bezugnahme nicht nochmals widerspricht.

1.3. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen AGB sowie inhaltliche Modifizierungen bedürfen der Textform i.S.v. § 126 b BGB und sind individuell zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Textformerfordernis selbst. Der Vorrang der – auch mündlichen – Individualabrede (§ 305 b BGB) bleibt unberührt. Soweit in diesen AGB Schriftform („schriftlich“) vorgegeben ist, wird dem auch durch eine Erklärung per E-Mail, Telefax oder PC Fax mit eingescannter Unterschrift genüge getan, es sei denn, das Gesetz sieht ein darüberhinausgehendes Formerfordernis vor.

1.4. Sofern die MRE nach Maßgabe des zwischen den Parteien Vereinbarten mit einem Videoüberwachungssystem (etwa sog. „Controlbox“) ausgestattet und Leistungen im Hinblick auf die hierzu vorzuhaltende Leitstelle beauftragt sind, gelten ergänzend die im Anschluss an diese AGB Vermietung (Ziffer I.) unter Ziffer II. abgedruckten „Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb“ Vertragliche Regelungen zu gesondert vereinbarten Leistungen bleiben hiervon unberührt, es sei denn, dort wird ausdrücklich auf die hiesigen Bedingungen verwiesen. Das Videoüberwachungssystem (Hardware) gilt im Falle der Mitvermietung nach Maßgabe des Vorstehenden ebenfalls als „Vertragsgegenstand“ bzw. Teil von „MRE“ nach Maßgabe der Definitionen gemäß Ziffer 1.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vermietung.

2. Angebote, Vertragsgegenstand und vereinbarte Lieferzeiten

2.1. Angaben in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Katalogen und Unterlagen inklusive Angaben über technische Leistungen, Betriebseigenschaften, Layout/ rein optische Eigenschaften und die Verwendbarkeit der BY-Container Produkte aus dem MRE-Portfolio sind nur als ungefähre Angaben zu verstehen. Sie werden nur bei gesonderter Bestätigung durch BY-Container in Textform Vertragsbestandteil.

2.2. BY-Container behält sich ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Vertragsgegenstandes vor, falls dieser für den durch den Kunden beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet und dies dem Kunden zumutbar ist.

2.3. Etwaige Angebote von BY-Container sind freibleibend und unverbindlich. Erfolgt auf der Grundlage der freibleibenden Angebote eine Anfrage/Bestellung/Auftrag des Kunden, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande, spätestens durch die Lieferung des Vertragsproduktes. Entsprechendes gilt, sofern eine Anfrage/Bestellung/Auftrag des Kunden ohne vorheriges Angebot erfolgt. Sofern eine Auftragsbestätigung erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, allein diese maßgebend.

2.4. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nicht explizit als verbindlich gekennzeichnet und vereinbart. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns nach besten Kräften, diese einzuhalten. Über etwaig notwendige Verschiebungen werden wir den Kunden unterrichten. Dem Kunden ist bewusst, dass BY-Container aus logistischen Gründen hinsichtlich der Anlieferung keine feste Uhrzeit zusagen kann. Der Kunde hat eine Verfügbarkeit während des gesamten genannten Zeitraums sicherzustellen.

3. Pflichten des Kunden (u.a. Sondernutzungserlaubnis, Verkehrssicherungspflichten, Beschaffenheit des Anliefer-/Standortes)

3.1. Der Kunde darf den Vertragsgegenstand nur wie vertraglich vereinbart verwenden und hat sämtlichen Vorgaben, Nutzungshinweisen und sonstigen Informationen von BY-Container den Vertragsgegenstand betreffend Folge zu leisten und diese einzuhalten. Darüber hinaus bestehen die nachfolgend geregelten Pflichten des Kunden.

Behördliche Genehmigungen (Sondernutzungserlaubnis, Baugenehmigungen, etc.)

3.2. Dem Kunden ist bekannt, dass u.a. für die Anlieferung, Aufstellung und Nutzung sowie Abholung der MRE, unter bestimmten Voraussetzungen behördliche Genehmigungen und/oder eine behördliche Erlaubnis (z.B. Sondernutzungserlaubnis, Baugenehmigung, s. nachfolgend) erforderlich sind, insbesondere wenn es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des Straßen- und Wegerechts und/oder eine baugenehmigungspflichtige Anlage handelt (nachfolgend insgesamt: „Genehmigung“ bzw. „Genehmigungen“), und er hierfür als ab Auslieferung der MRE alleiniger straßenrechtlicher und/oder baurechtlicher Verantwortlicher in eigener und ausschließlicher Verantwortung Sorge zu tragen hat. Vorstehende Verantwortung endet mit MRE-Abholung nach Maßgabe von Ziffer 7.3., ausnahmsweise jedoch bereits davor, wenn der Zeitraum gemäß Ziffer 7.3 überschritten wird, es sei denn es wurde ein längerer Zeitraum bis zur Abholung vereinbart oder der Kunde hat die Überschreitung des Zeitraums zu vertreten. Der Kunde sichert zu, sich über sämtliche mit Aufstellung und Nutzung der MRE einhergehenden Pflichten rechtzeitig vor Aufstellung hinreichend zu informieren. Er ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig und unter Berücksichtigung üblicher behördlicher Bearbeitungsfristen zu beantragen. Er hat diese spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung der MRE vorzuhalten und auf Anfordern BY-Container oder von BY-Container beauftragten Dritten bei Anlieferung der MRE vorzulegen. Der Kunde hat für eine Aufrechterhaltung der Genehmigungen über den gesamten Zeitraum des Verbleibs der MRE bei dem Kunden, soweit die Genehmigungspflicht nicht aufgrund einer Änderung der tatsächlichen und/oder rechtlichen Umstände entfällt, Sorge zu tragen oder diese erforderlichenfalls rechtzeitig neu zu beantragen und beizubringen.

3.3. Die Pflicht zur rechtzeitigen Beibringung einer Genehmigung gilt auch dann, wenn das Erfordernis einer Genehmigung erst während der Mietzeit entsteht, etwa im Falle einer Sondernutzungserlaubnis die MRE erst nachträglich auf öffentlichen Grund im Sinne des Straßen- und Wegerechts umgestellt werden.

3.4. Der Kunde hat BY-Container unverzüglich zu informieren, sofern sich abzeichnen sollte, dass eine erforderliche Genehmigung nicht rechtzeitig nach Maßgabe des Vorstehenden beigebracht werden kann, eine bereits erteilte Genehmigung

entzogen zu werden droht oder in sonstiger Weise ein öffentlich-rechtlichen Vorgaben entgegenstehender Zustand einzutreten droht oder bereits eingetreten ist. Die Pflicht des Kunden zur Einholung und Aufrechterhaltung einer Genehmigung sowie dessen Pflichten aus Ziffer 3.6 und 3.7 bleiben hiervon unberührt.

3.5. Sofern der Kunde die MRE so kurzfristig bestellt, dass eine rechtzeitige Bewilligung einer etwaig erforderlichen behördlichen Genehmigung nach Maßgabe von Ziffer 3.2 dieser AGB zumindest unwahrscheinlich erscheint, entbindet ihn das nicht von der unverzüglichen Beantragung der Genehmigung. Der Kunde hat alle gebotenen und zumutbaren Maßnahmen einer etwaigen Beschleunigung der Vorgänge zu unternehmen. Ziffern 3.6 und 3.7 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

3.6. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass eine zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht oder in einem nicht den Anforderungen entsprechenden Umfang vorliegende Genehmigung ausschließlich in seinen Verantwortungsbereich fällt, es sei denn, dies ist von BY-Container zu vertreten. Hieraus dem Kunden entstehende Mehrkosten, Gebühren, Bußgelder, etc. (nachfolgend insgesamt: „Zusatzkosten“) sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Sofern in den vorgenannten Fällen Zusatzkosten auf Seiten BY-Container entstehen, hat der Kunde diese vollumfänglich zu erstatten. Ungeachtet dessen ist BY-Container in einen solchem Fall, insbesondere einer behördlichen Inanspruchnahme bzw. einem dem vorgeschalteten Anhörungsverfahren, berechtigt, die Kontaktdaten des Kunden unter Hinweis auf dessen alleinige straßenrechtliche Verantwortlichkeit unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an Dritte, insbesondere Behörden herauszugeben. Sofern der Kunde aus den in Ziffer 3.6 Satz 1 genannten Gründen an der Nutzung der MRE gehindert oder insoweit beschränkt ist, lässt dies seine Zahlungspflichten gegenüber BY-Container unberührt.

3.7. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Genehmigungen bei Anlieferung der MRE bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Kunde zum Zeitpunkt der Anlieferung eine erforderliche behördliche Genehmigung nicht vorweisen, ist BY-Container von einer Bereitstellung der MRE bis zur Beibringung der Genehmigung durch den Kunden befreit und berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die MRE wieder abzutransportieren. Der Kunde wird BY-Container sämtliche hierdurch entstehenden Kosten (u.a. für vergebliche Anfahrt, Abtransport, etc.) erstatten. Eine Befreiung von der vereinbarten Mietzahlung tritt hierdurch nicht ein, es sei denn, der Kunde hat das Nichtvorliegen der Genehmigung nicht zu vertreten. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass sich aus Vorstehendem keinerlei Pflichten von BY-Container ergeben, wenn zum Zeitpunkt der Anlieferung (oder einem sonstigen Zeitpunkt) erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen. Dies bleibt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Insbesondere ist BY-Container nach eigenem Ermessen berechtigt, die MRE trotz etwaig fehlender Genehmigungen anzuliefern und nach Maßgabe des Vereinbarten abzustellen. Eine etwaige Inkenntnissetzung von Seiten des Kunden entbindet diesen insbesondere nicht von seinen Pflichten gemäß Ziffer 3.6 dieser AGB.

Instandhaltung, Schutzmaßnahmen, Verkehrssicherungspflichten

3.8. Der Kunde ist verpflichtet, die MRE und deren Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie ihm bekannt gemachte oder sich aus behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder gesetzlichen Vorschriften ergebenden Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen auszuführen. Dem Kunden ist bewusst, dass sich etwaig ihn betreffende Arbeitssicherheitsvorgaben, Unfallverhütungsvorschriften, etc. für den Zeitraum des Verbleibs des Vertragsgegenstands bei ihm auch auf diesen beziehen (inkl. z.B. Funktionsprüfung Feuerlöscher, Brandmelder, Überprüfung aller elektrischen Betriebsmittel gem. DGUV 3, Ablaufdatum Verbandskasten). Die nach DGUV Vorschrift 3 erforderlichen Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in und an der MRE sowie die Einhaltung der Prüffristen liegen - soweit anwendbar - während der Mietzeit im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, der ab Übergabe als Betreiber im Rechtssinne gilt. Der Kunde hat die Prüfungen auf eigene Kosten durch hierzu befähigte Personen durchführen zu lassen und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Verantwortlichkeit des Kunden erstreckt sich auch auf Dritte in seinem Verantwortungsbereich. Eine Prüfpflicht von BY-Container während der Mietzeit besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die den Vertragsgegenstand betreffende Umsetzung hat der Kunde BY-Container durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Im Übrigen hat der Kunde bei der Nutzung der MRE und deren Einrichtungen stets die gebotene Sorgfalt zu beachten, insbesondere Brandgefahren (etwa bei der Nutzung von Kücheneinrichtungen) und sonstige gefahrgeneigte Situationen, Zustände und Tätigkeiten zu vermeiden bzw. zu unterlassen (z.B. Betreten von außen liegenden Treppenanbauten und Podesten bei stürmischem Wetter).

3.9. BY-Container darf die MRE jederzeit besichtigen und technisch untersuchen oder untersuchen lassen.

3.10. Der Kunde sichert die MRE ordnungsgemäß gegen Zerstörung, Beschädigung (inkl. Vandalismus, Graffiti, unbefugtes Anbringen von Werbung/Plakaten, etc.), Verlust oder Diebstahl, beispielsweise – soweit dem Kunden zumutbar, insbesondere nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden – mittels Absperrgitter, Sicherheitsdienst, Kameraüberwachung, etc. Er hat insbesondere auch Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse zu treffen. Das betrifft auch den Schutz vor Schnee und Frost. Der Kunde hat in dieser Hinsicht insbesondere Folgendes für den gesamten Zeitraum, in dem vorstehende Gefahren relevant sein können, unabhängig davon, ob die MRE in diesem Zeitraum aktiv genutzt werden oder nicht, zu beachten und sicherzustellen:

- WC- & Waschcontainer müssen bei Frostgefahr durchgehend beheizt werden.
- Boiler/Durchlauferhitzer darf erst eingeschaltet werden, wenn der Boiler vollständig gefüllt ist.
- Bei Schnee ist die zulässige Dachlast (100 kg/m²) zu beachten.
- Heizgeräte dürfen zu keinem Zeitpunkt abgedeckt oder verbaut werden.
- Nicht genutzte MRE/Sanitäreinheiten (ausgenommen GSA) müssen durch Entleerung aller wasserführenden Systeme vor Frost geschützt werden.
- Geleerte Siphons müssen mit Frostschutzmittel befüllt werden.
- Entleerung von
  - Großwasserbehältern (z.B. Speicher, Durchlauferhitzer, Abwassertanks) vor dem Abtransport und
  - allen sonstigen Behältern, Leitungen, Spülkästen, etc. bei Außerbetriebnahme.
- Um Frostschäden zu vermeiden, muss die GSA immer laufen, sodass das Wasser immer durchgehend in Bewegung ist.

Bei Zweifeln über eine hinreichende Schnee- und Frostsicherung hat der Kunde rechtzeitig Rücksprache mit BY-Container zu halten. Der Kunde hat für eine sach- und fachgerechte Sicherstellung des notwendigen Schutzes Sorge zu tragen. Ziffer 3.11 Satz 1 dieser AGB gilt entsprechend. Dem Kunden ist bewusst, dass bei gefrierenden Flüssigkeiten in Frostperioden insbesondere die Gefahr besteht, dass Keramiken und wasserführende Leitungen platzen und hierdurch massive Schäden (bis hin zum Totalschaden des Leitungssystems) drohen. Weitergehende Pflichten im Zuge der dem Kunden nach Maßgabe von Ziffer 3.11 zukommenden Verkehrssicherungspflichten bleiben hiervon unberührt. BY-Container wird dem Kunden im Hinblick auf die vorbeschriebenen, von dem Kunden zu veranlassenden Maßnahmen auf Anfrage technische Unterstützung, insbesondere in Form kostenfreien Informationsmaterials, zur Verfügung stellen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung des Vertragsgegenstandes trägt der Kunde. Sollte eines der genannten Ereignisse eintreten, so unterrichtet der Kunde BY-Container unverzüglich darüber; das gilt auch dann, wenn er das Ereignis nicht zu vertreten hat.

3.11. Dem Kunden ist für den gesamten Zeitraum der Anlieferung bis zur MRE-Abholung (vgl. Ziffer 7.3) für die MRE verantwortlich und hat sämtliche diesbezüglichen Pflichten, insbesondere im Sinne von Verkehrssicherungspflichten, zu erfüllen und einzuhalten (nachfolgend insgesamt: „Verkehrssicherungspflichten“). Verantwortung und Verkehrssicherungspflichten des Kunden enden ausnahmsweise schon vor Abholung der MRE durch BY-Container, wenn der Zeitraum gemäß Ziffer 7.3 überschritten wird, es sei denn es wurde ein längerer Zeitraum bis zur Abholung vereinbart oder der Kunde hat die Überschreitung des Zeitraums zu vertreten. Im Zuge seiner Verkehrssicherungspflichten hat der Kunde unter anderem alle Vorkehrungen zu treffen, um durch die MRE verursachte Schäden, insbesondere an Rechtsgütern Dritter zu vermeiden. Er hat die MRE insbesondere vor Aufschlagen der Türen, etwa durch sicheres Verriegeln oder in sonstiger geeigneter Weise, hinreichend zu sichern. Das gilt insbesondere für die fortlaufende Beachtung von Schnee- und Erdbebenlast der betreffenden MRE unter sorgfältiger Berücksichtigung von Wettervorhersagen, Erdeben- und Schneelastkarten. Er hat die MRE zudem stets in ausreichender Weise vor Umstürzen, etwa bedingt durch Witterungseinflüsse (insbesondere starken Wind, Sturm, etc.) hinreichend zu sichern (je nach MRE-Modell, Umgebung und Bodenbeschaffenheit z.B. Befestigung, Beschwerung, Bodenverankerung, Unterlassen von Aufbauten auf und Anbauten an der MRE, Befestigung von Vordächern gemäß einschlägigen ISO-Bestimmungen, etc.; bei Bauzäunen: Prüfung des sicheren Stands in Betonfüßen, erforderlichenfalls zusätzliche Beschwerung der Betonfüße, Verbindung der Bauzäune mittels entsprechender

Schellen, Beachtung eines ebenen Untergrunds, erforderlichenfalls zeitweiser Abbau). Der Kunde ist sich bewusst, dass durch umstürzende MRE erhebliche Schäden an den MRE selbst und an Rechtsgütern Dritter entstehen können, für welche er im Falle einer unzureichenden Sicherung einzustehen hat (vgl. hierzu auch Ziffer 3.12 dieser AGB). Er hat alle Vorkehrungen zu treffen, derartige Schäden zu vermeiden. Neben einer hinreichenden Sicherung, wie vorstehend beschrieben, hat der Kunde auch den Standort der MRE entsprechend auszuwählen (ebenerdig, unter Beachtung umliegender Beforstung, etc., s. Ziffer 3.17) und die MRE, insbesondere bei drohenden Unwettern, starken Winden, Stürmen, etc., rechtzeitig zeitweise umzustellen, sei es zwecks Herstellung besserer Voraussetzungen für eine hinreichende Absicherung, Bodenverankerung, etc. oder zur Herstellung eines hinreichenden Abstands von Rechtsgütern Dritter. Auf Anfrage des Kunden unterstützt BY-Container diesen bei etwaig zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen (je nach Maßnahme kostenpflichtig) und/oder Informationen hierzu, wobei die Verantwortung für eine ausreichende Sicherung auch im Falle einer solchen Unterstützung durch BY-Container ausschließlich bei dem Kunden verbleibt. Der Kunde hat BY-Container unverzüglich zu unterrichten, wenn MRE umgestoßen werden oder wegen unzureichender Sicherung oder sonstigen Gründen umfallen. Der Kunde hat BY-Container zudem unverzüglich zu informieren, sollte er sich nicht in der Lage sehen, die MRE auf vorbeschriebenem Wege ausreichend gegen die genannten Witterungseinflüsse zu sichern. Die Einstandspflicht des Kunden gegenüber Dritten (vgl. hierzu auch Ziffer 3.12 dieser AGB) und die Pflicht des Kunden, BY-Container sämtliche hierdurch entstehende Schäden zu erstatten, sofern dies auf einer schuldhaften Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des Kunden nach Maßgabe dieser AGB beruht, bleibt hiervon unberührt. Insofern ist BY-Container berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zur Wiederherstellung eines verkehrsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden (s. vorstehend) zu veranlassen. Eine Kostenerstattungspflicht des Kunden nach Maßgabe des Vorstehenden besteht auch dann, wenn BY-Container nicht durch den Kunden sondern Dritte über die umgestürzte MRE informiert wurde.

3.12. Der Kunde haftet auch für sämtliche Schäden, die während des in Ziffer 3.11 Satz 1 beschriebenen Zeitraums durch eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflichten oder sonstiger Pflichten des Kunden an Rechtsgütern Dritter verursacht werden. Sofern Dritte Schäden nach Maßgabe vorstehenden Satzes unmittelbar gegenüber BY-Container geltend machen, hat der Kunde BY-Container hiervon vollumfänglich freizustellen. Ungeachtet dessen ist BY-Container in einen solchem Fall berechtigt, die Kontaktdaten des Kunden unter Hinweis auf dessen Verkehrssicherungspflicht unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an Dritte herauszugeben.

3.13. Der Kunde hat in eigener Verantwortung auch dafür Sorge zu tragen, dass mit der Platzierung der MRE an dem vertraglich vereinbarten Ort und/oder deren Nutzung keine Beeinträchtigungen an Rechtsgütern Dritter (insbesondere Eigentum) einhergehen. Sofern solche Beeinträchtigungen drohen, hat er rechtzeitig im Vorfeld eine entsprechende Genehmigung des Dritten einzuholen. Falls eine solche Genehmigung nicht erfolgt, hat der Kunde BY-Container hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und mit BY-Container Alternativen abzustimmen. Ziffer 3.12 gilt entsprechend. Weitergehende Ansprüche von BY-Container bleiben unberührt.

3.14. Die Parteien halten klarstellend fest, dass etwaig im Vorfeld des Vertragsschlusses von Seiten BY-Container dem Kunden gegenüber mündlich erteilte und/oder diesem elektronisch oder in Schrift- oder Textform überlassene Informationen, insbesondere zu einzelnen Voraussetzungen und Anforderungen die Aufstellung der MRE betreffend, im Rahmen dieser AGB geregelte Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Kunden in keiner Weise einschränken und diese unberührt lassen, es sei denn, diese sind in diesem Zuge ausdrücklich abbedungen worden.

3.15. Den Parteien steht es frei, in Abweichung von den vorstehenden Absätzen eine entgeltliche Begrenzung der dort geregelten Haftung des Kunden nach Maßgabe gesondert zu regelnder Bedingungen zu vereinbaren.

Anforderungen an Standort/Abstellplatz, Anlieferung

3.16. Der Vertragsgegenstand ist an dem zwischen Kunde und BY-Container vereinbarten Standort (nachfolgend: „Standort" oder „Abstellplatz") aufzustellen. Der Kunde hat rechtzeitig im Vorfeld wie auch während des gesamten Vertragsverhältnisses die Eignung des Abstellplatzes, insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien und im Hinblick auf sonstige Risiken (z.B. Erdbeben, Schneelast, dazu auch oben, Ziffer 3.10), sorgfältig zu prüfen und entsprechend sicherzustellen.

3.17. Sofern nach Maßgabe des Vereinbarten die Anlieferung durch BY-Container zu erfolgen hat, hat der Kunde BY-Container rechtzeitig und umfassend über etwaige Hindernisse zu informieren. Der Kunde hat insbesondere für eine ausreichende und geeignete Untergrundbeschaffenheit und die Anfahrbarkeit des Standorts (u.a. ausreichende Durchfahrtshöhe, Straßenbreite, etc.) Sorge zu tragen, die Eignung liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist daher verpflichtet, rechtzeitig vor Anlieferung – soweit ihm nicht bereits bekannt – bei BY-Container die notwendigen Informationen zu erfragen, insbesondere Abmessungen und Gewicht der einzusetzenden Transportfahrzeuge (im Regelfall Schwerlastfahrzeuge) und Container, auf dieser Basis eigenständig Anfahrtstrecke und MRE-Standort hinsichtlich der erforderlichen Eignung rechtzeitig vor Anlieferung zu prüfen und sicherzustellen, dass diese vollumfassend gewährleistet ist, anderenfalls BY-Container rechtzeitig vor Anlieferung zu informieren (s. Ziffer 3.17 Satz 1). Er hat hierbei zudem Folgendes zu beachten und sicherzustellen:

Anfahrbarkeit MRE-Standort:
- Ausreichende Lagermöglichkeiten für einzelne Bauteile,
- Maximale Entfernung Entladeort – Standort Container: 5 m; bei Containern mit Sanitäreinrichtungen Anfahrbarkeit bis 3 m zu gewährleisten
- Untergrundbeschaffenheit MRE-Standort:
- Untergrund für MRE muss eben (Toleranz +/- 1 cm) und ausreichend tragfähig sein (insbesondere verdichteter Untergrund mit der Fähigkeit, Lasten aus dem Bauwerk aufzunehmen, ohne dass es dabei zu wesentlichen Setzungen oder frostbedingten Hebungen kommt oder ein Grundbruch eintritt
- Ausreichende Unterlüftung der MRE (5-10 cm), insbesondere darf die Lüftung nicht verdreckt oder zugestellt sein;
- Befahrbarkeit des Stellplatzes mit Schwerlastfahrzeugen, s. hierzu auch oben, Anfahrbarkeit

Sonstiges:
- MRE darf nicht unter Strommasten oder Stromleitungen aufgestellt werden
- Vermeidung aller in sonstiger Hinsicht gefahrgeeigneten Abstellplätze (z.B. weiche Wiese, Bäume)
- Der Kunde ist verpflichtet, BY-Container im Hinblick auf den Standort rechtzeitig mit einer hinreichend konkreten Adressangabe auszustatten und den von ihm am Standort vorgesehenen MRE-Abstellplatz genau zu lokalisieren, entweder durch rechtzeitige und deutliche Kennzeichnung vor Ort oder ausreichend konkrete Beschreibung des exakten MRE-Abstellplatzes in Ergänzung zur Adressangabe. Etwaige Kosten, Schäden, etc. die dadurch entstehen, dass die MRE aufgrund einer unzureichenden oder falschen Beschreibung oder mangels objektiver Eignung des beschriebenen Abstellplatzes nicht an dem von dem Kunden vorgesehenen Abstellplatz aufgestellt werden, hat der Kunde zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, Gebühren, Bußgelder, etc., die in einem solchen Fall aufgrund einer für den tatsächlichen Abstellplatz nicht bestehenden Genehmigung entstehen bzw. erhoben werden. Entsprechendes gilt für sonstige Fälle, in denen aufgrund eines von dem Kunden zu vertretenden Umstandes die MRE nicht ausgeliefert werden können bzw. der Kunde diese nicht annimmt (Annahmeverzug). Die Erstattungspflicht des Kunden erfasst auch durch eine etwaig notwendige Einlagerung anfallende Kosten.
- Die Haftung des Kunden für Schäden, die dadurch entstehen, dass die MRE auf einem auf seine Vorgabe hin vereinbarten, aber nicht geeigneten Abstellplatz aufgestellt werden (z.B. Flurschäden), bleibt hiervon unberührt. Die Parteien sind sich einig, dass weder BY-Container noch das mit der Lieferung beauftragte Transportunternehmen zu einer Prüfung der Eignung des vereinbarten Abstellplatzes verpflichtet sind. Die Verbringung des Vertragsgegenstandes an einen anderen Einsatzort ist nicht ohne vorherige Genehmigung in Textform von BY-Container gestattet, Ziffer 3.16 Sätze 2 ff. gilt im Falle eines solchen neuen Einsatzortes entsprechend. Die Verbringung des Vertragsgegenstandes ins Ausland ist nicht gestattet. Der neue Standort ist bei Einholung der Genehmigung mitzuteilen.
- Der Kunde hat BY-Container unter Angabe der notwendigen Kontaktdaten rechtzeitig einen für Anlieferung und Abholung zuständigen Ansprechpartner zu benennen, der zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Anlieferung und des Abtransports vor Ort zu sein hat.

3.18. Sofern der Kunde den An- und/oder Abtransport des Vertragsgegenstands selbst vornimmt, ist er für die fachgerechte Ausführung verantwortlich. Er haftet BY-Container für alle von ihm zu vertretenden Schäden oder Verlust des Vertragsgegenstands. Die Vorgaben zu Anfahrbarkeit, Beschaffenheit des Untergrundes, etc. gemäß Ziffer 3.17 Satz 2ff. sowie zur Haftung des Kunden bei Nichteinhaltung der Vorgaben gemäß Ziffer 3.17 Satz 6 gelten entsprechend.

Sonstige Pflichten und Bestimmungen

3.19. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3.20. Wird der Vertragsgegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Vertragsgegenstand und evtl. Zubehör werden nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.

3.21. Sollten Dritte den Vertragsgegenstand durch Pfändung beschlagnahmen oder sonstige Rechte an ihm geltend machen oder diesen in Besitz nehmen, ist der Kunde verpflichtet, BY-Container hierüber schriftlich innerhalb von spätestens drei (3) Kalendertagen zu benachrichtigen, vorab – soweit möglich – den oder die Dritten auf das Eigentum von BY-Container hinzuweisen; wird ein solcher Hinweis erteilt, so wird BY-Container hierüber sofort informiert. Der Kunde hat BY-Container sämtliche Kosten zur Wiedererlangung des Vertragsgegenstandes zu ersetzen, sofern er die oben aufgeführten Maßnahmen zu vertreten hat; das beinhaltet auch die Zahlung von Rechtsverfolgungskosten sowie angemessener Vorschüsse hierauf.

3.22. Erforderliche Versorgungsanschlüsse stellt der Kunde. In Bezug auf MRE, die nicht GSA sind, hat der Kunde zudem für einen fachgerechten Anschluss und eine fachgerechte Inbetriebnahme (insbesondere elektrische Anbindung, inklusive der Erdung der MRE sowie Frisch-, Trinkwasser- und Abwasseranbindung samt diesbezüglicher Zähler für die Kosten- und Gebührenabrechnung) Sorge zu tragen. Er hat hierbei alle einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. gemäß Trinkwasserverordnung) zu beachten und rechtzeitig notwendige Anzeigen vorzunehmen und/oder notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse etc. einzuholen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis, Direkt- oder Indirekteinleitergenehmigung). BY-Container ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich die einschlägigen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. vorlegen zu lassen und einzusehen sowie hiervon Kopien oder pdf-Scans zu fertigen. Im Falle einer Einleitung von Abwässern in vom Kunden benannte Schächte, Abflüsse, etc., trägt dieser die alleinige Verantwortung dafür, dass diese für eine Abwassereinleitung geeignet und eine solche zulässig ist. Anderenfalls sind etwaige hieraus resultierenden Schäden, Zusatzkosten, Gebühren, Bußgelder, etc. ausschließlich vom Kunden zu tragen und er hat uns hiervon freizustellen. Etwaige Auflagen (z.B. Einleitgrenzwerte) sind vom Kunden in eigener Verantwortung einzuhalten. Entsprechendes gilt für die Frisch- und Trinkwasserqualität. Diese hat der Kunde bei der erstmaligen Inbetriebnahme des Versorgungsanschlusses sowie daran anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen zu kontrollieren; die entsprechenden Prüfergebnisse hat er zu dokumentieren. Der Kunde ist auch für eine ordnungsgemäße Mengenerfassung sowie Abrechnung gegenüber den Ver- und Entsorgungsstellen verantwortlich; gegebenenfalls erforderliche Ver- und Entsorgungsverträge hat er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die gesamte Anschlussdauer abzuschließen. BY-Container hat insoweit ein Informationsrecht. Vorstehendes gilt auch für die Aufrechterhaltung aller für Versorgung und Entsorgung erforderlichen Anschlüsse, Leitungen, Wasserqualität etc. während der gesamten Dauer des Verbleibs des Vertragsgegenstands beim Kunden. Der Kunde ist insoweit unter anderem für die Einholung des Spülberichts von Wasser verantwortlich. Bei Zweifeln über eine ordnungsgemäße Versorgung und Entsorgung hat sich der Kunde unverzüglich an BY-Container zu wenden. Seine diesbezügliche Alleinverantwortung bleibt hiervon unberührt; BY-Container obliegen insoweit keine Pflichten, auch keine Prüfpflichten.

Ziffern 3.3 bis 3.7 dieser AGB gelten entsprechend.

3.23. Der fachgerechte Anschluss und die fachgerechte Inbetriebnahme der GSA erfolgt ausschließlich durch BY-Container. Darüberhinausgehende Maßnahmen des laufenden Betriebs sowie die Betreiberverantwortung für die GSA obliegen ausschließlich dem Kunden. Ein etwaiger Fernzugriff auf die GSA oder die Einsehbarkeit von Betriebsdaten begründet keine laufenden Betriebs-, Überwachungs-, Prüfungs- oder Eingriffspflichten von BY-Container.

3.24. Die Kosten für Transport, Ladung und Entsorgungsservice werden dem Kunden, soweit nicht abweichend vereinbart, gesondert zum Mietpreis für die MRE berechnet.

3.25. Sofern der Kunde die MRE auf von BY-Container hierfür zur Verfügung gestellten MRE-Anhänger selbst abholen will, wobei sich etwaige Kosten nach dem diesbezüglichen Angebot von BY-Container richten, hat er hierbei insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben sicherzustellen, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter die MRE nebst MRE-Anhänger abholt:

- Das Vorhandensein einer gültigen und das entsprechende Fahrzeug nebst MRE-Anhänger umfassenden Fahrerlaubnis des betreffenden Fahrers sowie Mitführen aller hierfür nach den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente;
- Fahrtauglichkeit des betreffenden Fahrers nach Maßgabe aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen;
- Eignung des von dem betreffenden Fahrer für die Abholung der MRE nebst MRE-Anhänger eingesetzten Fahrzeugs (auf Anfrage des Kunden wird BY-Container diesem im Vorfeld der Abholung alle hierfür erforderlichen Daten (Gewicht, Maße, etc.) mitteilen) und Zulässigkeit des (Gesamt-)Gespanns nach Maßgabe aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen;

Im Falle einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gilt Ziffer 3.12 entsprechend. Der Kunde haftet zudem – auch im Wege der Freistellung – für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des MRE-Anhängers anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder, Strafen, etc. Im Übrigen haftet der Kunde BY-Container für alle während der Zeit der Nutzung des MRE-Anhängers hieran entstandenen Schäden, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

4. Reinigungsservice und sonstige Dienstleistungen

4.1. BY-Container schuldet im Zweifel nur die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen. Darüberhinausgehende Dienstleistungen, etwa das Stellen eines Bereitschaftsdienstes während des Wochenendes und sonstige – auch aus fachlichem Ermessen notwendige – zusätzliche Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Dies gilt auch für die dem Kunden obliegende regelmäßige Reinigung des Vertragsgegenstandes. Soweit der Kunde dies nicht kostenpflichtig an BY-Container nach Maßgabe gesonderter Regelungen beauftragt hat, hat der dies fachgerecht selbst oder durch Dritte durchzuführen.

4.2. Sofern BY-Container nach Maßgabe gesonderter Regelungen mit Dienstleistungen (z.B. Montage, Reinigungsleistungen) von dem Kunden beauftragt wird, erfolgt die Gestellung von hierfür notwendigen Maschinen, Geräten, Reinigungs- und Pflegemitteln, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, durch BY-Container. Soweit mit Blick auf etwaigen Anlieferungsaufwand erforderlich, wird der Kunde für ausreichend und hinreichend geschützte Lagerungsmöglichkeiten Sorge tragen. Der Kunde hat zudem rechtzeitig alle für eine ordnungsgemäße Durchführung von nach Maßgabe des Vorstehenden beauftragte Leistungen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. barrierefreier und ausreichender Zugang).

4.3. Weitergehende Bestimmungen im Hinblick auf Leistungen im Bereich Leitstellenbetrieb (s. hierzu unten, Ziffer II., Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb), blieben hiervon unberührt.

5. Prüf- und Anzeigepflicht; Mängel- und Schadensbeseitigung

5.1. Der Kunde prüft den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Anlieferung auf Mängel-/Schadenfreiheit, Vollständigkeit (insbesondere im Hinblick auf Einrichtungen, Komponenten, etc.) und Betriebsbereitschaft. Etwaig festgestellte Mängel/Schäden und/oder Fehlmengen hat der Kunde in aussagekräftiger Weise zu protokollieren und BY-Container hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Beweislast, dass im Falle nach Rückgabe der Mietsache von BY-Container festgestellte Mängel, Schäden und/oder Fehlmengen, die nicht von dem Kunden nach Anlieferung gemäß dem Vorstehenden protokolliert und angezeigt wurden, nicht während des Verbleibs des Vertragsgegenstands beim Kunden entstanden sind, liegt beim Kunden.

5.2. Ziffer 5.1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle während der Mietzeit auftretender Schäden, Mängel und/oder Fehlmengen bzw. Verlust von Einrichtungen, Komponenten, etc. und zwar unabhängig von deren Verursachung. Ziffer 5.4 bleibt hiervon unberührt. Soweit hinsichtlich am Vertragsgegenstand während der Mietzeit entstandener Schäden oder Fehlmengen eine strafrechtliche Relevanz in Betracht zu ziehen ist (insbesondere Sachbeschädigung/Vandalismus/Graffiti/Diebstahl u.ä.), muss dies von dem Kunden bei der örtlichen Polizeibehörde angezeigt werden. Binnen 10 Kalendertagen hat der Kunde BY-Container alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie der Strafanzeige, etwaige Schadensberichte, etc. zu übermitteln. Weitergehende Mitteilungspflichten des Kunden nach Maßgabe dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

5.3. Eine Behebung von Mängeln, Schäden und Fehlmengen während und nach der Mietzeit, unabhängig von deren Verursachung und Zeitpunkt des Auftretens, ist ausschließlich Sache von BY-Container (für Behebung nach Rückgabe vgl. ergänzend Ziffern 7.7 ff.). Eine Haftung des Kunden für hierdurch entstehende Kosten und sonstige Schäden besteht nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen dieser AGB (vgl. etwa Ziffer 7.10, Haftung nach Rückgabe). Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Rahmen dieser AGB nicht hiervon abweichende Regelungen getroffen wurden.

5.4. Abweichend von Ziffer 5.3 ist der Kunde zur Behebung von während der Mietzeit anfallenden Reparaturen kleinerer Mängel und Schäden, berechtigt jedoch auch verpflichtet. Bestehen Zweifel über die Frage, ob es sich um eine Beseitigung im Sinne des Vorstehenden oder Ziffer 5.3 handelt, hat der Kunde sich vor einer solchen hierzu mit BY-Container abstimmen.

5.5. Der Kunde ist sich der Wichtigkeit einer rechtzeitigen und umfassenden Prüfung und Mitteilung von Mängeln, Schäden und Fehlmengen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze bewusst. Für BY-Container ist die zeitnahe Behebung von Mängeln und/oder Wiederbeschaffung schon aus organisatorischen und haftungsrechtlichen Gründen (insbesondere gegenüber Nachmietern) von elementarer Wichtigkeit. Ein Verstoß gegen die diesbezüglichen Vorgaben stellt daher eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar. Im Übrigen wird grobe Fahrlässigkeit des Kunden im Sinne von § 536 b Satz 2 BGB zumindest vermutet, sofern die Kenntnis auf einem schuldhaften Verstoß gegen Ziffer 5.1 Satz 1 dieser AGB beruht.

5.6. Weitergehende Mitteilungspflichten nach Maßgabe dieser AGB bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.

6. Mietdauer

6.1. Die Mietzeit beginnt zum vereinbarten Datum; abweichend davon mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern der Vertragsgegenstand verspätet ausgeliefert wird und BY-Container diese Verspätung zu vertreten hat. Etwaige weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

6.2. Bei MRE-Dauermietverträgen (vgl. Ziffer 12.2) beträgt die Mindestmietdauer einen (1) Monat. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, können MRE-Dauermietverträge unter Beachtung folgender Fristen, jeweils zum Ende einer Kalenderwoche (Sonntag), erstmalig zum Ablauf der Mindestmietdauer, ordentlich gekündigt werden:

Einzelcontainer / Bauzaun:
1 Woche (Kunde) bzw. 2 Wochen (BY-Container)
Containeranlagen/ GSA:
2 Wochen (beide Parteien)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6.3. Die Mietzeit endet zum vereinbarten Termin.

6.4. Für den Zeitraum der Weiternutzung des Vertragsgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit und/oder wenn der Vertragsgegenstand auf Grund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig von BY-Container abgeholt werden kann, besteht der Anspruch auf Mietzinszahlung fort.

7. Rückgabe des Mietgegenstandes

Rückgabezeitpunkt und -modalitäten, Abholungsankündigung

7.1. Die vorzeitige Rückgabe von Vertragsgegenständen befreit den Kunden nicht von seinen Vertragspflichten, es sei denn, diese beruht auf einer von BY-Container zu vertretenden vorzeitigen Kündigung.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand (ggf. einschließlich Zubehör) fristgemäß und in ordnungsmäßigem Zustand, unter anderem besenrein (ausgekehrt, Entfernung groben/sichtbaren Schmutzes, einschließlich während des Verbleibs der Mietsache bei dem Kunden auf/an dem Vertragsgegenstand abgelagerter Grünspan)(ausgenommen GSA), zurückzugeben. Die Endreinigung erfolgt kostenpflichtig durch BY-Container nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung bzw. des Angebots von BY-Container. Etwaige zum Vertragsgegenstand gehörende Möbel sind zur Vermeidung von Transportschäden vor Abtransport an der stirnseitigen Fensterseite der MRE zu platzieren. Möbel, bei denen eine Gefahr des Umfallens besteht, insbesondere bei Schränken/ Regalen, sind auf die Seite zu legen.

7.3. Schuldet BY-Container die Abholung des Vertragsgegenstandes, so erfolgt diese, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vertragsbeendigung (nachfolgend: MRE-Abholung), sofern der Kunde seine diesbezüglichen Pflichten gemäß Ziffer 7.6 erfüllt hat. Soweit hier oder an anderer Stelle dieser AGB von „Arbeitstage“ die Rede ist, ist damit Montag – Freitag (ausgenommen: gesetzliche Feiertage) gemeint.

7.4. Der Nachweis ordnungsgemäßer Rückgabe obliegt dem Kunden, soweit nicht BY-Container die Abholung schuldet.

7.5. Neben dem Vertragsgegenstand stehen und verbleiben auch alle sonstigen dem Kunden im Vorfeld oder im Zuge des Mietverhältnisses übergebenen Gegenstände, Unterlagen, Dokumente, etc., soweit nicht anders vereinbart, im Eigentum von BY-Container und sind nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen gemeinsam mit dem Vertragsgegenstand an BY-Container zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

7.6. Der Kunde hat den konkreten Tag der von ihm gewünschten Abholung nach Mietende spätestens bis Freitag 12.30 Uhr der Vorwoche zu avisieren, wenn die Abholung in der folgenden Woche durchgeführt werden soll. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Ankündigungsfrist ist der Kunde zur Fortzahlung des Mietzinses für die Dauer der durch die verspätete Ankündigung verursachten Verzögerung der Abholung verpflichtet. Dem Kunden ist bewusst, dass BY-Container aus logistischen Gründen hinsichtlich der Abholung keine feste Uhrzeit zusagen kann. Im Regelfall wird der Kunde am Vortag der Abholung über ein entsprechendes Zeitfenster telefonisch informiert. Der Kunde hat eine Verfügbarkeit während des gesamten genannten Zeitfensters sicherzustellen. Der Kunde hat BY-Container zudem rechtzeitig, spätestens im Zuge der Mitteilung gemäß Ziffer 7.6 Satz 1 über den genauen Standort des Vertragsgegenstands zu unterrichten, zumindest wenn dieser vom Ort der Anlieferung abweicht. Ziffer 3.17 Sätze 2 ff. (insbesondere Vorgaben zur Konkretisierung des Standorts und Anfahrbarkeit) gelten entsprechend.

Zustand bei Rückgabe, Schadensmeldung und -behebung, Haftung des Kunden

7.7. Der Kunde ist verpflichtet, BY-Container bei Rückgabe des Vertragsgegenstands über sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehende Schäden am Vertragsgegenstand, innen und außen, einschließlich dessen Einrichtung und Komponenten (auch betreffend Fehlmengen), zu unterrichten, soweit sie während des Verbleibs des Vertragsgegenstands bei ihm, jedoch unabhängig von der Verursachung, entstanden sind.

7.8. Ungeachtet der Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 7.7 wird BY-Container im Regelfall, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, eine Endkontrolle des Vertragsgegenstands durchführen, nachdem der Vertragsgegenstand zu der entsprechenden Ablieferstelle bei BY-Container verbracht wurde. Etwaige hierbei festgestellte Schäden, Verunreinigungen, fehlende Einrichtung/Komponenten, etc. werden von BY-Container im Rahmen eines entsprechenden Protokolls festgehalten.

7.9. Allein BY-Container ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zum Zeitpunkt der Rückgabe bestehende Schäden, Fehlmengen, etc. zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Erstattungspflicht des Kunden richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Sonstige Haftungstatbestände bleiben hiervon unberührt.

7.10. Der Kunde haftet für alle zum Zeitpunkt der Rückgabe bestehende Fehlbestände an Mobiliar, Einrichtungen, etc. (einschließlich unvollständigen Erste-Hilfe-Sets, genutzten Feuerlöschern, etc.) und Schäden am Vertragsgegenstand, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten. Die Haftung des Kunden besteht unabhängig davon, ob BY-Container die Schäden behebt bzw. beheben lässt (einschließlich Wiederbeschaffung von Fehlmengen) oder nicht. BY-Container ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zur Schadensbeseitigung geeignete Fachunternehmen zu beauftragen und die hierdurch entstandenen Kosten (einschließlich Kosten für Kostenvoranschläge, Schadensgutachten o.ä.) dem Kunden gegenüber nach Maßgabe von Ziffer 7.10 Satz 1 vollumfänglich als Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Sofern keine Reparatur und/oder Wiederbeschaffung erfolgt, was BY-Container freisteht, wird BY-Container eine Schadensberechnung auf Basis hypothetischer Schadensbeseitigungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten vornehmen. BY-Container ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, hierzu Kostenvoranschläge, Schadensgutachten, o.ä. einzuholen. Hierfür anfallende Kosten sind ebenfalls von dem Kunden nach

Maßgabe von Ziffer 7.10 Satz 1 zu erstatten. Nach Wahl von BY-Container kann BY-Container jedoch auch eine eigene Kalkulation unter Schätzung der Schadensbeseitigungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten (etwa unter Berücksichtigung und Heranziehung von Erfahrungswerten aus in der Vergangenheit vorgenommenen Reparaturen oder Wiederbeschaffung) vornehmen.

7.11. Unabhängig von der gewählten Schadenskalkulation lässt BY-Container nach Prüfung und Kalkulation der Schäden dem Kunden hierzu eine entsprechende Schadensaufstellung zukommen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

8.2. Bei Dauermietverträgen (vgl. Ziffer 12.2) erfolgt die Abrechnung, soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, monatlich taggenau (1 Monat = 30 Tage) im Voraus. Ungeachtet des Vereinbarten ist BY-Container jederzeit auch zu einer späteren Rechnungsstellung, etwa monatlich rückwirkend, berechtigt.

8.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Zurückbehaltung von Entgelten ist ausgeschlossen, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist stehen BY-Container spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu, es sei denn, der Kunde hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

8.5. Im Falle des Zahlungsverzugs steht BY-Container zudem im Hinblick auf eigene Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht zu. BY-Container ist für die Dauer des Zahlungsverzuges insbesondere berechtigt, etwaig geschuldete Reinigungs- und Entsorgungsleistungen einzustellen. Der Kunde hat in diesem Fall selbst für eine fachgerechte Entsorgung und Reinigung Sorge zu tragen. Für Schäden, die während des Zahlungsverzugs des Kunden durch nicht oder nicht fachgemäße Entsorgung oder Reinigung entstehen, haftet ausschließlich der Kunde, es sei denn die nicht fachgerechte Entsorgung oder Reinigung erfolgt trotz Zahlungsverzug des Kunden durch BY-Container. Der Kunde hat BY-Container von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Nicht- oder nicht fachgerechte -Entsorgung/-Reinigung nicht zu vertreten. Die Freistellung betrifft auch etwaig behördliche Bußgelder oder sonstige aufgrund der vorstehend geschilderten Umstände gegen BY-Container verhängte Strafen. Etwaige weitergehende Ansprüche von BY-Container für den Fall des Zahlungsverzugs des Kunden, z.B. die außerordentliche Kündigung des Vertrages, bleiben hiervon unberührt.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Parteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde gem. § 543 BGB kündigen.

10. Selbstbelieferungsvorbehalt und Höhere Gewalt

10.1. Erhält BY-Container aus von BY-Container nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung vertragsgegenständlicher Lieferungen und/oder Leistungen dafür erforderliche Lieferungen und/oder Leistungen von Lieferanten oder Dienstleistern trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung und Beauftragung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, wird BY-Container den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. In diesem Fall ist BY-Container berechtigt, nach ihrer Wahl die Liefer- und Leistungsfristen unter entsprechender Befreiung des Kunden von hiervon betroffenen Gegenleistungspflichten um die entsprechende Dauer zu verlängern oder bei nicht nur kurzfristiger Hinderung von mehr als 30 Tagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit BY-Container der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden und jede sonstige Haftung von BY-Container sind in diesem Fall ausgeschlossen.

10.2. Ziffer 10.1 gilt entsprechend zugunsten BY-Container in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 1 Woche). Fälle höherer Gewalt sind insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen im Gesundheitssektor (z. B. Pandemie, Epidemie, Seuche), inkl. Covid19, Naturkatastrophen (z. B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Betriebsstörung, Streik, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Akte terroristischer Gewalt, unverschuldete Energie-, Transport-, Rohstoff- und/oder Materialmangelengpässe, behördliche Eingriffe, unverschuldete Betriebshinderungen - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden - sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von BY-Container verschuldet herbeigeführt worden sind.

11. Schadensersatz

11.1. BY-Container haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ihr und ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung von BY-Container und die ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, sofern es sich nicht um

(a) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solcher, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
(b) die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
(c) die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder für ein Beschaffungsrisiko,
(d) Verzug, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt im Sinne eines echten Fixgeschäfts vereinbart war,
(e) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung

handelt.

11.2. Im Falle, dass BY-Container oder ihren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziffer 11.1, dort (b)-(e) vorliegt, haftet BY-Container auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

11.3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

11.4. Ausgeschlossen ist insbesondere auch eine Haftung für Schäden, die ausschließlich aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, insbesondere der Nichtbeachtung der den MRE beigefügten oder darauf angebrachten Nutzungshinweisen oder sonstigen produktbezogenen Informationen oder aufgrund von Änderungen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Kunden, eines Kunden des Kunden oder von dem Kunden oder dessen Kunden beauftragten Dritten entstanden sind.

11.5. Soweit dem Kunden nach Maßgabe dieser Ziffer 11. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, Ziffer 11.1 (a) – (e) gilt entsprechend. § 548 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

12. Stornierung / Gebühren

12.1. Im Falle einer vorzeitigen Stornierung des Vertrages durch den Kunden hat dieser BY-Container Stornogebühren nach Maßgabe nachfolgender Staffel zu erstatten (nachstehend: Stornogebühren), es sei denn, die Stornierung ist durch BY-Container zu vertreten:

Tage	%
≥30	25,00%
≥ 15	50,00%
≥ 7	75,00%
< 7	85,00%

12.2. Vorstehende Tagesangaben beziehen sich auf die Anzahl der Tage vor vereinbartem Vertragsbeginn. Die Stornogebühren werden bei Events auf Basis des Netto-Angebotspreises kalkuliert, im Falle von Dauermietverträgen auf Basis des für die vereinbarte Mindestmietzeit geltenden Netto-Mietzinses und verstehen sich jeweils inklusive Nebenleistungen wie insbesondere Montagen, Transportkosten, Erstbefüllung, etc. Bei „Dauermietverträgen" im vorstehenden Sinne handelt es sich um alle MRE-Mietverträge mit einer Mietdauer von mindestens einem (1) Monat (zumindest im Regelfall ohne Festlegung eines fest

datierten Mietendes), bei Mietverträgen zu „Events“ um alle sonstigen MRE-Mietverträge, insbesondere solche mit fest vereinbartem Mietende und Rechnungsbetrag sowie einmaliger Fakturierung des Rechnungsbetrages.

12.3. Die Geltendmachung weitergehender Schäden, unter der Anrechnung von Stornogebühren, bleibt vorbehalten.

12.4. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass BY-Container ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, unbenommen.

13. Verzicht auf Papierrechnungen

Durch den Verzicht auf Papierrechnungen sparen wir Kosten, Zeit und sind nachhaltiger durch die Vermeidung unnötigen Papierverbrauchs; daher nehmen wir für den vom Kunden gewünschten Versand von Papierrechnungen eine Gebühr in Höhe von EUR 2,00 zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuer.

14. Datenschutz

14.1. BY-Container wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von BY-Container erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrags mit dem Kunden erforderlich ist. Weitere Einzelheiten können den Datenschutzhinweisen unter https://www.toitoidixi.de/datenschutzinformation/ entnommen werden.

14.2. BY-Container und der Kunde schließen gesondert entsprechende Vereinbarungen, sofern dies nach dem Datenschutzrecht erforderlich ist, insbesondere eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Eine Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO schließen die Parteien auf Grundlage der von BY-Container zur Verfügung gestellten Vorlage ab.

15. Rechtswahl

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Kunde und BY-Container findet deutsches Recht Anwendung. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind im Falle des Vertragsschlusses mit einem Verbraucher die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

B. Besondere Bestimmungen für Verbraucher

16. Widerruf

Die folgende Widerrufsbelehrung gilt für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und bei Fernabsatzverträgen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (über die BY-Container, Untere Au 6, 82275 Emmering, E-Mail: container.muenchen@toitoidixi.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (siehe unten, Ziffer 16. dieser AGB) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren ab.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsmuster

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

- **An BY-Container, Untere Au 6, 82275 Emmering, E-Mail: container.muenchen@toitoidixi.de**
- **Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Bestellung der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)**
- **Bestellt am (*)/erhalten am (*)**
- **Name des/der Verbraucher(s)**
- **Anschrift des/der Verbraucher(s)**
- **Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)**
- **Datum**

(*) Unzutreffendes streichen

C. Besondere Bestimmungen für Unternehmer

17. Rahmenvereinbarung

Diese AGB gelten – sofern der Kunde kein Verbraucher ist – in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über derartige Lieferungen oder Angebote an dem Kunden, ohne dass BY-Container in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

18. Weitere Pflichten des Kunden

In Ergänzung zu Ziffer 3.8 hat der Kunde die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten sowie die insoweit gesetzlich, behördlich oder berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Prüfungen fachkundig durchzuführen. Er hat die ordnungsgemäße Durchführung auf Verlangen nachzuweisen sowie BY-Container die erforderlichen Informationen bereitzustellen und notwendige Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

19. Preisanpassung

19.1. BY-Container fakturiert branchenübliche Preiszuschläge (insbesondere Maut- und Dieselkosten, CO2-Steuer, Klärwerksgebühren etc.; nachfolgend insgesamt **„Preiszuschläge“** genannt) nach Maßgabe von Ziffer 17.2 an den Kunden weiter.

19.2. Die Weiterfakturierung nach 17.1 wird aus Kostengründen und zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes pauschal in Rechnung gestellt. Die jeweils aktuelle Höhe der pauschalen Aufschläge entnehmen Sie der jeweiligen Auftragsbestätigung oder erfragen Sie direkt bei Ihrem Ansprechpartner bei BY-Container. Die Fakturierung an den Kunden erfolgt, da es sich um eine Mischkalkulation handelt, unabhängig davon ob die entsprechend auf der Rechnung ausgewiesenen Kostenstellen faktisch anfallen. Der Nachweis wesentlich geringerer Kosten durch den Kunden ist jederzeit möglich.

19.3. Tritt nach Vertragsschluss eine Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen

und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtpreisen und /oder öffentliche Abgaben, wenn diese die Produktherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen, ein, so ist BY-Container berechtigt, ihre Preise einseitig entsprechend anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Erhöhung vorgenannter Kosten mehr als zwei Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.

19.4. Der Kunde ist im Falle einer Preiserhöhung nach Maßgabe des Vorstehenden zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen (nur) berechtigt, wenn die Preiserhöhung mindestens 15 % über dem ursprünglichen Preis liegt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

19.5. Kostenerhöhungen gemäß Ziffer 17.3 Absatz 1 sind nicht zu berücksichtigen, sofern sie bereits Gegenstand des Preiszuschlags gemäß Ziffer 17.1 sind.

20. Gerichtsstand, Erfüllungsort

20.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von BY-Container und des Kunden ist der Sitz von BY-Container, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus der Natur der Verpflichtung ein anderer Erfüllungsort ergibt.

20.2. Als Gerichtsstand wird der Sitz von BY-Container vereinbart. BY-Container ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

20.3. BY-Container hat daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen.

Auf Aufforderung des Kunden ist BY-Container verpflichtet, vorstehendes Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Kunden auszuüben, wenn der Kunde gerichtliche Schritte gegen BY-Container einleiten möchte.

(Stand der AGB Vermietung: Juni 2026)

II. Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Zusatzbedingungen für den Betrieb einer Leitstelle zur Überwachung der gesicherten Areale und entsprechender Bewertung von Alarmmeldungen (nachfolgend **„Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb"** genannt) gelten ergänzend zu den vorstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung (Abschnitt I.), wenn nach Maßgabe unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung die MRE mit einem Videoüberwachungssystem (nachfolgend auch: **„Videoüberwachungssystem"**) ausgestattet ist und der Betrieb einer Leitstelle mit insoweit zu erbringenden Leistungen (nachfolgend insgesamt **„Zusatzleistungen Leitstellenbetrieb"** genannt) geschuldet ist.

1.2. Sofern nicht in diesen Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung (Abschnitt I.) auch für Zusatzleistungen Leistellenbetrieb. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung und diesen Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb gehen – im Anwendungsbereich dieser Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb gemäß Ziff. 1.1 der Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb – diese Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb vor.

2. Leistungserbringung durch Dritte

2.1. Wir sind jederzeit berechtigt, die Zusatzleistungen Leitstellenbetrieb durch fachkundige Dritte durchführen zu lassen.

2.2. Im Falle einer Übertragung der Zusatzleistungen Leitstellenbetrieb auf einen Dritten (nachfolgend auch „Leitstellen-Betreiber" genannt) werden wir dem Kunden rechtzeitig vor Aufnahme des Leitstellenbetriebs die entsprechenden Kontaktdaten übermitteln.

2.3. Der Kunde wird dem Leitstellen-Betreiber jederzeit für Rückfragen zur Verfügung stehen und ist diesem gegenüber zur Erbringung der nach Maßgabe dieser Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb sowie sonstiger hierzu getroffener vertraglicher Abreden geschuldeter Pflichten, soweit für die Leistungserbringung durch den Leitstellenbetreiber relevant, verpflichtet.

2.4. Dem Kunden ist bewusst, dass der Leitstellen-Betreiber lediglich Erfüllungsgehilfe von BY-Container ist und (auch) im Hinblick auf die Zusatzleistungen Leitstellenbetrieb ausschließlich BY-Container Vertragspartner des Kunden ist. Der Leitstellen-Betreiber ist daher insbesondere zu keinerlei Änderungen der zwischen dem Kunden und BY-Container vereinbarten Bedingungen – einschließlich dieser AGB – befugt, es sei denn, BY-Container hat dem ausdrücklich zugestimmt.

3. Leistungsumfang / Leistungszeiten

3.1. Der Umfang, einschließlich Leistungszeiten, der Zusatzleistungen Leitstellenbetrieb ergeben sich abschließend aus unserem Angebot/unserer Auftragsbestätigung.

3.2. Soweit keine Ausführungsfristen vereinbart sind, beginnt die Ausführung der Leistung nach der Vereinbarung eines Alarm- bzw. Maßnahmenplanes. Die Ausführung der Leistung beginnt - auch im Falle einer vereinbarten Ausführungsfrist - jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung notwendiger Mitwirkungsverpflichtungen und vertraglicher Vorleistungsverpflichtungen des Kunden.

3.3. Erfüllungsort ist im Falle der Erbringung der Leistungen durch den Leitstellen-Betreiber dessen Sitz bzw. im Falle einer Leistungserbringung von einer hiervon abweichenden Niederlassung, die Niederlassung des Leitstellen-Betreibers.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden und sonstige von dem Kunden zu beachtende Anforderungen

4.1. Der Kunde trägt in eigener Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seiner Übertragungsgeräte und Übertragungswege Sorge.

4.2. Die Übertragungswege für Gefahrenmeldungen dürfen nur im Alarmfall und nicht für technische Meldungen genutzt werden.

4.3. Im Alarmfall und einer Alarmierung der Polizei und/oder Feuerwehr durch BY-Container oder den Leitstellen-Betreiber erfolgt diese für und im Auftrag des Kunden. Der Kunde hat BY-Container alle insoweit BY-Container entstehenden Kosten (einschließlich Kosten des Leitstellen-Betreibers) zu erstatten und BY-Container von jedweden Forderungen Dritter, einschließlich von Polizei/Feuerwehr oder einer sonstigen Behörde für den entsprechenden Einsatz erhobener Gebühren, freizustellen.

4.4. Über dauerhafte Alarmzeitenanpassungen hat uns der Kunde zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) zu informieren, einmalige Anpassungen können auch telefonisch mitgeteilt werden.

4.5. Der Kunde hat uns bzw. einen etwaig von uns beauftragten Leitstellen-Betreiber unverzüglich über jegliche für die Leistungserbringung relevanten Änderungen (beispielsweise Notrufnummern und Rufnummern betreffend) zu informieren.

4.6. Im Übrigen wird der Kunde uns bzw. einen etwaig von uns beauftragten Leitstellen-Betreiber, soweit erforderlich, bei der Erbringung der Zusatzleistungen Leitstellen-Betrieb unterstützen, insbesondere in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, dass die Zusatzleistungen jeweils rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung und Unterbrechung durchgeführt werden können.

4.7. Sofern uns der Kunde im Vorfeld der Leistungserbringung Informationen und sonstige für die Leistungserbringung relevante Angaben (z.B. Angaben zum gewünschten Überwachungszeitraum) zur Verfügung gestellt hat, steht der Kunde für deren Richtigkeit ein. Im Falle etwaiger Änderungen hat er uns rechtzeitig zu informieren. Weitergehende Anforderungen an Änderungen nach Maßgabe dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

4.8. Der Kunde hat für die erforderliche und für die Dauer der Nutzung der Videoüberwachungsanlage störungsfreie Stromversorgung in eigener Verantwortung Sorge zu tragen. Für Schäden an der Videoüberwachungsanlage oder deren Ausfall oder durch Ausfälle verursachte sonstige Schäden infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder -schwankungen, Netzstörungen und sonstige Beeinträchtigungen der Stromversorgung hat der Kunde selbst einzustehen, insbesondere besteht insoweit keine Haftung unsererseits gegenüber dem Kunden, es sei denn, die Störung der Stromversorgung ist von uns zu vertreten.

4.9. Die vom Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Erbringung der Zusatzleistungen Leitstellen-Betrieb hat, sind wir von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Zusatzleistung befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Uns hierdurch entstehende Mehraufwände sind unbeschadet weiterer Rechte vom Kunden zu tragen.

5. Vergütung

5.1. Höhe und Zahlung der Vergütung unserer Zusatzleistungen Leitstellen-Betrieb (Fälligkeit, sonstige Zahlungskonditionen, etc.) richten sich nach den zwischen den Parteien hierzu vertraglich vereinbarten Bestimmungen. Alle Beträge verstehen sich in EURO (netto) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung sowie etwaiger weiterer Gebühren, Steuern oder ähnlicher Abgaben (Zoll etc.), die infolge der Ausübung des Vertrages entstehen können. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde alle sonstigen Kosten (beispielsweise Reisekosten, oder Transportkosten für benötigte Werkzeuge, etc.) zu tragen, sofern diese notwendigerweise angefallen sind.

5.2. Sofern der Kunde im Zusammenhang mit dem Betrieb der Leitstelle die Erbringung von Leistungen verlangt, die nicht Teil der vertraglichen Vereinbarung mit uns sind, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese selbst durchzuführen oder durch den Leitstellen-Betreiber durchführen zu lassen und werden diese entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für Personal und Material gegenüber dem Kunden anhand unserer aktuellen Preisliste abrechnen.

5.3. Zusatzleistungen, die wir oder der Leitstellen-Betreiber ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführen, werden vergütet, wenn der Kunde solche Zusatzleistungen nachträglich anerkennt oder sofern diese für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Kunden entsprachen. Die gesetzlichen Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

6. Datenschutz

6.1. BY-Container wird im Hinblick auf personenbezogene Daten die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO, wahren.

6.2. BY-Container und der Kunde schließen für die Erbringung der Zusatzleistungen Leitstellenbetrieb eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO auf Grundlage der von BY-Container zur Verfügung gestellten Vorlage ab.

(Stand der Zusatzbedingungen Leitstellenbetrieb: April 2026)